

Allgemeinverfügung Nr. 3

des Landkreises Emsland über die Untersagung des Unterrichtsbetriebs und aller Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen an Schulen sowie den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII¹ erlaubnispflichtigen Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2.

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, § 33 IfSG² in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD³ folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Unterrichtsbetrieb an allen öffentlich allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren im Gebiet des Landkreises Emsland wird mit Wirkung vom 16.03.2020 bis einschließlich dem 18.04.2020 untersagt.

Abweichend zum vorgenannten Zeitraum gilt die Untersagung des Unterrichtsbetriebs für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrganges zunächst bis zum 14.04.2020.

Die Untersagung gilt auch für die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie nichtschulischer Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen.

2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege im Gebiet des Landkreises Emsland wird mit Wirkung vom 16.03.2020 bis einschließlich dem 18.04.2020 untersagt.
3. Alle Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen werden mit Wirkung vom 16.03.2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 untersagt.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 64 ff. NPOG⁴ in der Form angedroht, dass die Personen aus den Gemeinschaftseinrichtungen verwiesen werden.
5. Ausgenommen von Ziffer 1 und 2 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an öffentlich allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und für die Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und den

¹ Aechtes Buch Sozialgesetzbuch v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der zurzeit gültigen Fassung

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in der zurzeit gültigen Fassung

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178), in der zurzeit gültigen Fassung

⁴ Niedersächsisches Polizeigesetz (NPOG) v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung

nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege ohne Zeiten. Im Übrigen wird hinsichtlich der Notbetreuung auf die fachaufsichtliche Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 13.03.2020 AZ: 401.41609-11-3 Bezug genommen und für anwendbar erklärt.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1, 2 u. 3 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Infektion auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat in „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ vom 11. März 2020 ausgeführt, „dass Massenveranstaltungen (...) dazu beitragen können, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen (...).“

Nach Einschätzung des Virologen Prof. Dr. Christian Drosten von der Charité Berlin stellt auch die Schließung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen eine effektive Maßnahme dar, die Ausbreitung des Virus zu verzögern.

Darüber hinaus hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Schreiben vom 13.03.2020 die zuständigen Behörden angewiesen, den Betrieb von den vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen einzustellen, da nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten damit zu rechnen ist, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckung zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen damit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Die gemäß Erlass umzusetzende Maßnahme der Schließung der Gemeinschaftseinrichtungen ist nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgsversprechend möglich.

Alle Einzelheiten sowie die Anweisungen zu Ausnahmefällen der Notbetreuung bitte ich dem beigelegten Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 13.03.2020 zu entnehmen.

Bekanntmachungshinweis

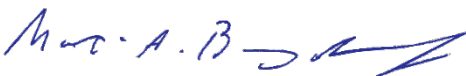
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis: Auf ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Meppen, 13.03.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. A. Burgdorf' followed by a stylized flourish.

M. A. Burgdorf
Landrat